

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 46/14 B

L 9 AL 154/11 (Hessisches LSG)
S 11 AL 33/09 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch
die Richter Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger wehrt sich gegen die Feststellung einer zwölfwöchigen Sperrzeit durch die Beklagte. Mit der Beschwerde macht er geltend, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 12.5.2014 leide unter einem Verfahrensfehler, weil das LSG den in der Klagebegründung vom 14.2.2009 gestellten Beweisanträgen zur Vernehmung der Zeugen D und M ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Außerdem stelle sich die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "wo das versicherungswidrige Verhalten des Einzelnen liegen soll, wenn der Arbeitgeber mehrere Personen zur Auswahl hat und es jeden Arbeitnehmer im Betrieb treffen kann, der ähnliche betriebliche, familiäre oder gesundheitliche Parameter hat". Eine weitere grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liege in dem "Umstand, dass der Staat den Übertritt in die BeE fördert und den gleichen Arbeitnehmer dann, wenn er dieses Gestaltungsmittel annimmt, mit einer Sperrzeit sanktioniert".
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 3 a) Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 4 Da der Kläger den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur unvollständig mitteilt, fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung der Umstände, die eine weitere Sachaufklärung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - hätten angezeigt erscheinen lassen. Überdies trägt der Kläger nicht vor, dass er mit Klageerhebung prozessordnungsgerechte Beweisanträge - unter konkreter Bezeichnung eines Beweisthemas - gestellt und diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe.
- 5 b) Hinsichtlich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache kann dahinstehen, ob der Kläger aus sich heraus verständliche Rechtsfragen aufwirft, die einer generellen Klärung zugänglich sind. Denn jedenfalls fehlt jeder Vortrag dazu, weshalb die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sein sollen.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)